



Akkreditierung gilt für Gruppe V,
Modul: Immissionsschutz - Ermittlung von Geräuschen

Ingenieurbüro Kottermair GmbH | Gewerbepark 4 | 85250 Altomünster

Gemeinde Kutzenhausen
Herr Lutz
Schulstraße 10
86500 Kutzenhausen



Ingenieurbüro
Kottermair GmbH

Messstelle nach §29b BImSchG

Gewerbepark 4
85250 Altomünster
Telefon: 08254/ 99466-0
Telefax: 08254/ 99466-99
E-Mail: info@ib-kottermair.de
www.ib-kottermair.de

Projekt-Nr. 8894.1/2024-RK

06.12.2024

Stellungnahme zum Schreiben Az.: 55.9-I-131-23 des Landratsamtes Augsburg zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 für das Gebiet „Süd-West“ – Rommelsried im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 BauGB)

Sehr geehrter Herr Lutz,

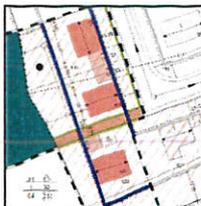
in dem o.g. Schreiben wird durch das Landratsamt Augsburg auf den Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 01.03.2023, Az. 15 NE 23.56 Bezug genommen, in dem eine neue Entscheidung zur Bauleitplanung getroffen wurde.

„Fehlende Ermittlungen von Verkehrslärmentwicklungen durch zukünftige Bebauung können einen relevanten Abwägungsmangel darstellen und zur Unwirksamkeit des Bebauungsplans führen.“

Hierzu folgendes:

Zum Mehrverkehr durch die geplante Wohnbebauung wird auf das Urteil „VGH Hessen 4 C 2760/16 vom 17.08.2017“ zum „Mehrverkehr durch geplante Baugebiete“ zurückgegriffen [1]. Nach ständiger Rechtsprechung der Bausenate des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs, stellt die planbedingte Zunahme des Straßenverkehrs von bis zu 200 Fahrzeugbewegungen pro Tag vorbehaltlich besonderer Umstände des Einzelfalls lediglich eine geringfügige Beeinträchtigung eines Straßenanliegers dar.

Durch die 2. Änderungen des Bebauungsplanes entstehen 3 zusätzliche Gebäude. Unter der Annahme, dass jeweils bis zu 2 Wohneinheiten zulässig wären, ergeben sich insgesamt 6 Wohneinheiten.



Nach [1] ergibt sich somit pro Tag ein maximales zusätzliches Verkehrsaufkommen von:

$6 \times 1,5 \text{ Fahrzeuge} \times 2,5 \text{ Bewegungen} = 22,5 \text{ Bewegungen}$ und

$6 \times 2 \text{ Fahrzeuge (Besucher, Lieferverkehr)} = 12 \text{ Bewegungen}$.

Insgesamt rund 34,5 Bewegungen; d.h. ca. 17,5 Fahrzeuge in 24 Stunden. Die abwägungsrechtlich relevante Schwelle von 200 Bewegungen aus [1] wird deutlich unterschritten.

Der Lärmzuwachs kann als absolut geringfügig angesehen werden, so dass keinerlei Maßnahmen zu berücksichtigen sind.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Roman Knoll

Ingenieurbüro Kottermair GmbH